

der Kleinbetriebe. Im allgemeinen hat sich bekanntlich nach den allgemeinen Betriebszählungen von 1882, 1895 und 1907 gezeigt, daß die gewerblichen Kleinbetriebe überhaupt nicht oder nur schwach an Zahl zunehmen, und daß bei den mittleren und größeren Betrieben eine mit der Höhe der Größenstufe verhältnismäßig steigende Vermehrung des Bestandes an Betrieben stattfindet. Auch beim Handel trat nach den Betriebszählungen deutlich die Tendenz zur Ausbildung umfangreicherer Betriebe in der Form einer nach oben stufenweise wachsenden Verstärkung der Besetzung der Größenklassen hervor. Je größer die Betriebe, desto schneller im allgemeinen die Zunahme ihrer Zahl. Bei den

Arbeiterzählungen ergibt sich aus den dargelegten Gründen eine andere Bewegung der Zahl der Betriebe nach Größenstufen, indem die kleineren Betriebe (Größenklasse I und II der obigen Übersicht) sich relativ stärker als die mittleren (Klasse III und IV) in der Zeit von 1920 bis 1924 vermehrt haben. Sieht man aber von den kleineren Gewerbeanlagen ab, so tritt auch in der obigen Übersicht (Spalte 4) der Arbeiterzählung scharf die bekannte Entwicklungsregelmäßigkeit einer progressiven Erhöhung der Zahl der Betriebe mit wachsendem Umfang derselben hervor. Es gilt auch hier der alte Erfahrungssatz: Je größer die Gewerbebetriebe, desto stärker relativ die Vermehrung ihres Bestands.

### Kleinere Mitteilungen.

**Die Gemeinden nach ihrer Verfassung.** Durch die Gemeindeordnung vom 1. August 1923 (in Kraft getreten am 1. April 1924) sind die Bestimmungen der früheren drei Gemeindeordnungen (rev. St.-D., St.-D. für mittlere und kleine St. u. rev. Landgemeindeordnung), nach denen sich die Verfassungen der Gemeinden zu regeln hatten, bis auf die in § 184 der neuen Gemeindeordnung genannten Ausnahmen aufgehoben und dadurch für die Verfassung aller Gemeinden gleiche Grundlagen geschaffen worden. Bei Einführung der Gemeindeordnungen von 1873 erklärten sich von den damals bestehenden 142 Städten 73 für die rev. St.-D., 69 nahmen die St.-D. für mittlere und kleine Städte an und 3169 Gemeinden regelten ihre Verfassung nach der Landgemeindeordnung. Seit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnungen (15. Oktober 1874) sind hinsichtlich der Zahl und der Verfassung der Gemeinden vielfache Veränderungen eingetreten. Drei der Städte, die sich ursprünglich für

Bezirksverbänden aus. Von der Bestimmung in § 165 der Gemeindeordnung von 1923 (§ 159 der neuen Fassung vom 15. Juni 1925), wonach größere Gemeinden, die sich verpflichten, die Aufgaben der Bezirksverbände auf eigene Kosten zu übernehmen, aus diesen austreten können, haben außer den bereits bestehenden bezirkfreien Städten noch 12 (Glauchau, Meerane, Freital, Pirna, Riesa, Döbeln, Mittweida, Wurzen, Aue, Crimmitschau, Reichenbach und Verdau) Gebrauch gemacht, sodaß es deren nunmehr 21 gibt. Von den ehemaligen Städten mit rev. St.-D. haben sich gemäß § 176,4 der Gemeindeordnung (neue Fassung) alle — mit Ausnahme von Dederan — der Aufsicht der Kreishauptmannschaft unterstellt. 11 bisherigen Landgemeinden ist auf Grund von § 1, 3 G. O. die Befugnis erteilt worden, sich als Stadt zu bezeichnen. Es sind dies folgende: Ebersbach b. Lobau, Großröhrsdorf, Heidenau, Köhsenbroda, Lugau, Neugersdorf, Oelsnitz i. E., Radebeul, Rodewisch, Planitz und Thalheim. Aus nebenstehender Übersicht ist die Verteilung der Gemeinden nach ihrer Verfassung und auf die einzelnen Kreishauptmannschaften ersichtlich.

Kreishauptmannschaft	Gemeinden überhaupt	Ehemalige Städte mit rev. St.-D.		Sonstige Städte	Ehemalige Landgemeinden	
		bezirkfrei	der Kreish. unterstellt		mit der Befugnis, sich als Stadt zu bezeichnen	sonstige
Bautzen . . . . .	511	2	5	6	3	495
Chemnitz . . . . .	282	3	14	11	3	251
Dresden . . . . .	831	6	11	18	3	793
Leipzig . . . . .	912	4	18	15	—	875
Zwickau . . . . .	438	6	17	7	2	406
Zusamm. am 1. Jan. 1926	2974	21	65	57	11	2820
Dagegen am						
1. Dez. 1910	3155	5	76	62	.	3012
1. " 1900	3232	3	75	64	.	3090

Infolge Vereinigung von Gemeinden und vor allem durch die Gläverleibung von Vorortsgemeinden größerer Städte hat sich die Gesamtzahl der Gemeinden von 3311 im Jahre 1874 auf 2974 Ende 1925, mithin um 337, vermindert. Mitteilungen über Veränderungen im Bestand und in der Art der Gemeinden befinden sich seit 1906 regelmäßig im „Statistischen Jahrbuch“, zuletzt 45. Ausgabe 1921/23, S. 6, 9 u. fg. Zehnt.

die rev. St.-D. entschieden hatten, gaben diese wieder auf (Stolpen Ende 1874, Elsterlein am 15. Januar 1878 und Dahlen am 15. November 1879). Dagegen nahmen 13 Städte nachträglich die rev. St.-D. an, nämlich Hohenstein am 1. Mai 1878, Kirchberg am 22. April 1887, Aue am 31. Oktober 1890, Burgstädt am 12. März 1894, Markranstädt am 12. Oktober 1894, Rehschau und Schöneck am 1. Januar 1900, Mylau am 1. Januar 1905, Taucha am 1. Januar 1910, Wilsdruff am 1. Januar 1913, Hartha am 1. Juli 1913, Geithain und Geringswalde am 1. Juli 1919. Weiter sind drei frühere Landgemeinden, und zwar Limbach am 1. Januar 1883, Oberglauchau am 1. Januar 1902 und Klingenthal am 1. Oktober 1919, zu Städten mit rev. St.-D. erhoben worden. Hierzu trat am 1. Oktober 1921 als neue Stadt Freital, gebildet aus den Landgemeinden Deuben, Döhlen und Pötschappel. In Wegfall gekommen sind 2 Städte und zwar Ernstthal infolge Vereinigung mit Hohenstein am 1. Januar 1893 und Callenberg infolge Vereinigung mit Lichtenstein am 1. Januar 1920. Endlich ist zu erwähnen, daß die drei Großstädte Dresden, Leipzig und Chemnitz bei der Neuorganisation der Behörden von 1873 exente Eigenschaft erhielten, d. h. von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft und somit auch vom Bezirksverband ausgenommen wurden. Später, am 1. Januar 1907, schieden auch die Städte Plauen und Zwickau und am 1. Januar 1915 die Städte Bautzen, Zittau, Freiberg und Meissen aus den gleichnamigen

**Rittergüter und selbständige Gutsbezirke.** Durch die neuere Gesetzgebung ist bekanntlich bestimmt worden, daß die zu keiner Gemeinde gehörigen Rittergüter, die Freigüter und dann auch die anderen selbständigen Gutsbezirke mit Ausnahme der Staatsforstreviere mit den benachbarten Gemeinden zu vereinigen sind (Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 31. Dezember 1918; Gesetz vom 22. Mai 1922; Gemeindeordnung in der neuen Fassung vom 15. Juni 1925, §§ 185—194). Die neue Gemeindeordnung sieht die Vereinigung der noch bestehenden selbständigen Gutsbezirke bis zum 31. Dezember 1924 vor. Vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen, also Ende 1918, bestanden in Sachsen, wie aus der folgenden Übersicht hervorgeht, 1218 selbständige Gutsbezirke.

Kreishauptmannschaft	Selbständige Gutsbezirke (Ende 1918)						Rittergüter die keinen selbst. Gutsbezirk bilden	Gesamtzahl der Rittergüter	
	Gesamtzahl	darunter				sonst. Grundst.			
		Rittergüter Anzahl	Forstreviere Anzahl	sonst. Grundst. Anzahl	Gesamtzahl				
Bautzen . . . . .	340	272	8110	22	140	46	2361	2	278
Chemnitz . . . . .	79	40	1394	27	244	12	1272	12	52
Dresden . . . . .	287	192	8055	42	473	53	14622	5	197
Leipzig . . . . .	311	254	10791	16	90	41	5989	13	270
Zwickau . . . . .	201	132	3443	35	627	34	3301	9	142
Zusammen . . . . .	1218	890	31793	142	1574	186	27545	41	939

Schon vor dieser Zeit ist die Zahl der selbständigen Gutsbezirke, deren Einwohnerzahl im Jahre 1910 beinahe 61000 betrug, allmählich zurück-

